

ARTIKEL 12

(1) Die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer des Festlandssockels, größere Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum. Privateigentum daran ist unzulässig.

(2) Der sozialistische Staat gewährleistet die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft. Dem dienen die sozialistische Planwirtschaft und das sozialistische Wirtschaftsrecht. Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums erfolgt grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Seine Nutzung und Bewirtschaftung kann der Staat durch Verträge genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen übertragen. Eine solche Übertragung hat den Interessen der Allgemeinheit und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums zu dienen.

Artikel 12 enthält die verfassungsrechtliche Fixierung der Grundvoraussetzung des Sozialismus, wonach die wichtigsten Produktionsmittel der Gesellschaft privatkapitalistischer Verfügungsgewalt entzogen und in das Eigentum des ganzen Volkes überführt sein müssen. Er legt fest, welches diese wichtigsten Produktionsmittel sind. Weiterhin enthält Artikel 12 die Aufgaben des sozialistischen Staates, der volkseigenen Betriebe und der staatlichen Einrichtungen für die rationellste Nutzung des Volkseigentums und bestimmt er die Bedingungen, unter denen es vom sozialistischen Staat an genossenschaftliche und gesellschaftliche Organisationen zur Nutzung und Bewirtschaftung übertragen werden kann. Artikel 12 sichert damit die ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft und gewährleistet ihre ständige Festigung und Stärkung.

1. *Im Absatz 1 ist verbindlich fest gelegt, welche Produktions-*